



Ökologisch-Demokratische Partei

An den Oberbürgermeister
der Landeshauptstadt München
Herrn Dieter Reiter
Rathaus, Marienplatz 8
80331 München

München, 07.01.2019

Antrag

Entscheidungsrecht über Silvesterfeuerwerke auf die Kommunen übertragen

Der Münchner Stadtrat beauftragt den Oberbürgermeister, sich beim Bundesminister des Inneren für eine Änderung des Sprengstoffrechts einzusetzen, damit München frei entscheiden kann, wo im Stadtgebiet Silvesterfeuerwerke erlaubt werden und wo nicht. Dafür sollten von § 23 Abs. 2 Erste Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV) im ersten Satz die Worte „in der Zeit vom 2. Januar bis 30. Dezember“ und der zweite Satz „Am 31. Dezember und 1. Januar dürfen sie auch von Personen abgebrannt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.“ gestrichen werden.

Zusätzlich wird der Oberbürgermeister gebeten, sich beim Deutschen Bundestag und beim Deutschen Städtetag um Unterstützung in dieser Sache zu bemühen.

Begründung

In einer repräsentativen Umfrage des Meinungsforschungsinstituts Civey haben sich rund 60% der Deutschen im Dezember 2018 für ein Silvesterfeuerwerkverbot in Innenstädten ausgesprochen.¹

Obgleich sich aus fehleranfälligen Meinungsumfragen der Wille des Volkssouveräns nicht mit Sicherheit erkennen lässt,² liefern sie doch Indizien für den Mehrheitswillen, die von demokratischen Politikern ernst genommen werden müssen.

Daher verwundert es, wenn sich bedeutende Amtsträger gegen die mutmaßliche Mehrheit der Bevölkerung stellen, ohne für das Thema fachlich überhaupt zuständig zu sein wie die Bundesministerin für Ernährung und Landwirtschaft³, oder die Meinung der Verbandsmitglieder eingeholt zu haben wie der Hauptgeschäftsführer des Deutschen Städtetages⁴. Die simple Argumentation von Ministerin und Hauptgeschäftsführer, durch ein Verbot unregelter privater Silvesterfeuerwerks-Aktivitäten würden einige Menschen bevormundet und in ihrer Freude beeinträchtigt, mutet seltsam an, in Anbetracht dessen, dass durch die wilde Böllerei die Lebensqualität und Freude zahlreicher anderer Menschen und sehr vieler Tiere aufgrund von Lärm, Luftverschmutzung und Vermüllung der Stadt erheblich beeinträchtigt werden, wobei jedes Jahr beträchtliche Gesundheits- und Sachschäden hinzu kommen, von den entstehenden Kosten für die Allgemeinheit der Steuer-, Gebühren- und Beitragszahler ganz zu schweigen.

Die Landeshauptstadt München sollte daher im Rahmen ihrer Zuständigkeiten auf ein Verbot privater Silvesterfeuerwerks-Aktivitäten in der Münchner Innenstadt hinwirken und sich für die erforderlichen Rechtsänderungen beim zuständigen Bundesminister des Inneren einsetzen und dafür beim Deutschen Bundestag und Deutschen Städtetag um Unterstützung werben.

b.w.=>

1 www.waz.de/panorama/mehrheit-der-deutschen-fuer-feuerwerksverbot-in-innenstaedten-id216085259.html

2 www.deutschlandfunk.de/aus-der-nachrichtenredaktion-wie-viel-demoskopie-braucht.2533.de.html?dram:article_id=431542

3 www.waz.de/panorama/mehrheit-der-deutschen-fuer-feuerwerksverbot-in-innenstaedten-id216085259.html

4 <https://www.handelsblatt.com/politik/deutschland/luftreinhaltung-staedtetag-stellt-sich-gegen-umwelthilfe-vorstoss-zu-silvesterfeuerwerken/23792764.html?ticket=ST-585600-6rsDuet4AB7bptqeHF67-ap6>

ÖDP - Stadtratsgruppe

Rathaus, Marienplatz 8 • Zimmer 174 • 80331 München
Telefon: 089 / 233 - 92835 • E-Mail: t.ruff@oedp-muenchen.de

Der § 23 Abs. 2 Erste Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV) hat folgenden Wortlaut: „Pyrotechnische Gegenstände der Kategorie 2 dürfen in der Zeit vom 2. Januar bis 30. Dezember nur durch Inhaber einer Erlaubnis nach § 7 oder § 27, eines Befähigungsscheines nach § 20 des Gesetzes oder einer Ausnahmegewilligung nach § 24 Absatz 1 verwendet (abgebrannt) werden. Am 31. Dezember und 1. Januar dürfen sie auch von Personen abgebrannt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.“⁵

Zur Streichung der bundesgesetzlichen Regel-Ausnahme ist es ausreichend, die Worte „in der Zeit vom 2. Januar bis 30. Dezember“ im Satz 1 und komplett den Satz 2 zu streichen. Damit entfielen die bundesrechtliche Erlaubnis, dass von Volljährigen am 31. Dezember und 1. Januar überall Feuerwerkskörper und pyrotechnische Gegenstände (vulgo: Böller) gezündet werden dürfen.

Somit würde es künftig im Rahmen von § 24 Abs. 1 der 1. SprengV in die politische Entscheidung der Kommunen fallen, ob sie an Silvester in ihrem Gebiet nur in Einzelfällen eine Erlaubnis für Feuerwerke erteilen oder eine allgemeine Ausnahmegenehmigung erlassen, denn dort steht: „Die zuständige Behörde kann allgemein oder im Einzelfall von den Verboten des § 20 Absatz 1, des § 22 Absatz 1 und des § 23 Absatz 1 und 2 aus begründetem Anlaß Ausnahmen zulassen. Eine allgemeine Ausnahmegenehmigung ist öffentlich bekanntzugeben.“⁶ § 24 Abs. 2 der 1. SprengV würde durch die Änderung von § 23 Abs. 2 der 1. SprengV obsolet.

In München läge es dann in der Entscheidungshoheit des Münchner Stadtrates, in welchem Umfang und an welchen Stellen im Stadtgebiet Feuerwerke an Silvester erlaubt würden. Diese Stärkung der Entscheidungskompetenz der kommunalen Selbstverwaltung ist auch im Sinne des Subsidiaritätsprinzips eines föderalen Staatswesens zu begrüßen, weil keine Notwendigkeit für eine bundeseinheitliche Regel-Ausnahme besteht.

Die Zuständigkeit für die Änderung der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV) liegt gemäß Art. 80 Abs. 1 Grundgesetz i.V.m. § 4 Sprengstoffgesetz (SprengG)⁷ beim Bundesminister des Inneren. Sollte er wider Erwarten nicht zu einer Änderung bereit sein, könnte der Bundestag diese durch eine Änderung des Sprengstoffgesetzes anordnen.

Aus Gründen der Sicherheit, der Luftreinhaltung, des Lärmschutzes und der Abfallvermeidung hatten die Stadtratsgruppen der ÖDP und der LINKEN bereits 2017 den Antrag gestellt, private Silvesterfeuerwerke zumindest in Teilen des Stadtgebietes zu verbieten.⁸ Im Jahr 2016 wurde zudem ein Teilverbot privater Silvesterfeuerwerke vor allem aus Gründen des Tierschutzes angefragt.⁹ Die Verwaltung erklärte in ihren Antworten, es gäbe dafür nach ihrer Rechtsauffassung bisher in keinem Bereich des Stadtgebietes eine Rechtsgrundlage.

Mittlerweile hat sich eine Münchner Bürgerinitiative gebildet, welche sich für ein Verbot privater Feuerwerke einsetzt. Diese erreichte im Jahr 2018 in mehr als 80% der von ihr besuchten Münchner Bürgerversammlungen eine mehrheitliche Zustimmung der Bürgerinnen und Bürger.¹⁰

Somit ist zu vermuten, dass die in der repräsentativen Umfrage des Meinungsforschungsinstituts Civey ermittelte bundesweite Mehrheit für ein Silvesterfeuerwerkverbot auch in München besteht.

Sonja Haider (ÖDP) und Tobias Ruff (ÖDP)

⁵ Erste Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1.SprengV): www.gesetze-im-internet.de/sprengv_1/BJNR021410977.html

⁶ Erste Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1.SprengV): www.gesetze-im-internet.de/sprengv_1/BJNR021410977.html

⁷ Sprengstoffgesetz (SprengG), unter: www.gesetze-im-internet.de/sprengg_1976/BJNR027370976.html

⁸ StR-Antrags-Nummer: 14-20 / A 02880, unter: www.ris-muenchen.de/RII/RII/ris_antrag_dokumente.jsp?risid=4371010

⁹ StR-Antrags-Nummer: 14-20 / F 00617, unter: www.ris-muenchen.de/RII/RII/ris_antrag_dokumente.jsp?risid=4099630

¹⁰ www.abendzeitung-muenchen.de/inhalt.buergerbegehren-gegen-feuerwerke-silvester-muenchner-fordern-verbot-von-boellern-und-raketen.2395384e-7aab-4669-bba2-608d5e93eb1c.html